

Das Büro des Grossen Rates an den Grossen Rat des Kantons Thurgau

Frauenfeld, 4. Mai 2020

GRG Nr.	20	WA 2	2
---------	----	------	---

Botschaft zur Genehmigung der Wahl des Grossen Rates vom 15. März 2020

Ausgangslage

Der Regierungsrat hat mit Missiv vom 17. März 2020 mitgeteilt, dass die Protokolle über die Ergebnisse der Wahlen des Grossen Rates und des Regierungsrates vom 15. März 2020 vorliegen. Sie wurden im Amtsblatt vom 20. März 2020 publiziert. Die im Nachgang zum Wahlsonntag von der Stadt Frauenfeld aufgrund eines Hinweises entdeckten 100 unveränderten Wahlzettel der Liste Nr. 06 (glp), die fälschlicherweise der Liste Nr. 09 (SVP) zugeordnet wurden, waren in den erwähnten Protokollen der Wahlergebnisse bereits berücksichtigt. Sie führten zu keiner Sitzverschiebung.

Gegen die Wahl des Grossen Rates ist danach am 18. März 2020 ein Rekurs eingereicht worden. Die Rekurrenten beantragen, der Kanton sei zu verpflichten, das Wahlergebnis betreffend unveränderte Wahlzettel zu den Wahlen in den Grossen Rat vom 15. März 2020 in der Stadt Frauenfeld nachzuzählen.

Dem Büro liegt der Bericht der Staatskanzlei des Kantons Thurgau vor, wonach am 23. März 2020 gemäss § 24 Abs. 1 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1) eine Nachzählung der unveränderten Wahlzettel in der Stadt Frauenfeld vorgenommen wurde. Die Überprüfung ergab, dass – abgesehen von marginalen Zählfehlern – nun sämtliche unveränderte Wahlzettel der korrekten Liste zugeordnet sind. Das Resultat der Nachzählung, das zu keiner Sitzverschiebung führte, wurde Ihnen nebst einer erläuternden Botschaft vom Regierungsrat mit Missiv vom 21. April 2020 zugestellt.

Im Zusammenhang mit der Nachzählung in der Stadt Frauenfeld bezog die Staatskanzlei zusätzlich die von der Stadt Frauenfeld als interne Zählhilfe verwendeten Laufzettel ein. Dabei zeigte sich, dass das Total der unveränderten Wahlzettel bei der Liste Nr. 06 (glp) gemäss Laufzettel 228 beträgt und nicht 129, wie effektiv Wahlzettel vorhanden sind. Bei der Liste Nr. 09 (SVP) sind es gemäss Laufzettel 550 und nicht 639, wie effektiv Wahlzettel vorhanden sind. Diese Diskrepanz zwischen der

Zahl der real vorhandenen Wahlzettel und der Summe der Wahlzettel gemäss Laufzettel führte zu einer Strafanzeige der Staatskanzlei gegen unbekannt.

Die Generalstaatsanwaltschaft hat eine Strafuntersuchung eingeleitet. Sie hat am 15. April 2020 als Zwischenergebnis ihre Nachzählung der unveränderten und veränderten Wahlzettel bekannt gemacht und dabei die Resultate der Nachzählung der Staatskanzlei bestätigt.

Würden die Angaben auf den als Hilfsmittel eingesetzten Laufzetteln als massgebend angesehen, würde die SVP ihren Sitz zugunsten der glp verlieren. Die SVP hätte im Bezirk Frauenfeld 10 statt 11 Sitze, die glp 3 statt 2. Bei der SVP verlöre Severine Hänni auf Rang 11 der Liste Nr. 09 den Sitz, bei der glp gewänne Marco Rüegg auf Rang 3 der Liste Nr. 06 den Sitz.

Somit bestehen Unklarheiten über den 32. Sitz im Bezirk Frauenfeld. Dieser Sitz gilt deshalb als bestritten.

Rechtsgrundlagen

Gemäss § 35 Abs. 1 Ziff. 1 StWG bedürfen Grossrats- und Regierungsratswahlen der Genehmigung durch den Grossen Rat. Gemäss § 41 Abs. 2 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht (StWV; RB 161.11) überzeugt sich die zuständige Stelle von der rechtmässigen Durchführung des Wahlgangs, von der Richtigkeit der Ergebnisermittlung und der Wählbarkeit der gewählten Personen.

Zuständig für die Behandlung des Wahlrekurses ist gemäss § 97 Abs. 1 StWG der Grosse Rat als Genehmigungsinstanz.

Das Büro erlässt gemäss § 2a Geschäftsordnung des Grossen Rates des Kantons Thurgau (GOGR; RB 171.1) Richtlinien betreffend Unvereinbarkeit und sorgt für deren Anwendung.

Die Wahlgenehmigung erfolgt gemäss § 2 GOGR an der Eröffnungssitzung, die am 20. Mai 2020 stattfindet. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Strafuntersuchung bis zur Wahlgenehmigung nicht abgeschlossen sein wird und das Ergebnis dieser Untersuchung noch nicht vorliegen wird. Eine Genehmigung unter Vorbehalt ist nicht möglich.

Gemäss § 2 Abs. 3 GOGR nehmen Mitglieder, deren Wahl bestritten ist, bis zum Entscheid des Grossen Rates über die Gültigkeit ihres Mandates nicht an den Verhandlungen teil. Solange seine Wahl nicht genehmigt ist, nimmt das entsprechende Grossratsmitglied nicht an den Ratsverhandlungen teil.

Rechtsfolge von § 2 Abs. 3 GOGR

Der Sitz von Severine Hänni ist bestritten. Gemäss § 2 Abs. 3 GOGR kann sie somit bis zum Entscheid des Grossen Rats über die Gültigkeit der Wahl ihres Sitzes nicht an den Verhandlungen des Grossen Rats teilnehmen und wirkt daher auch beim vorliegenden Genehmigungsentscheid nicht mit.

Genehmigung der nicht bestrittenen Sitze

Das Büro hat sich von der rechtmässigen Durchführung des Wahlgangs aufgrund des Anordnungsbeschlusses des Regierungsrates vom 5. Februar 2019 überzeugt.

Es hat sich gestützt auf die Ergebnisprotokolle des Missivs des Regierungsrates vom 21. April 2020 mit der entsprechenden Publikation im Amtsblatt Nr. 12 vom 20. März 2020 von der Richtigkeit der Ergebnisermittlung bei der Grossratswahl überzeugt.

Das Büro hat sich von der Wählbarkeit der gewählten Personen hinsichtlich Wohnsitzpflicht und Eintrag im Stimmregister überzeugt. Es hat die Prüfung der Unvereinbarkeit bei allen gewählten Personen in den Grossen Rat gemäss § 29 Abs. 2 Kantonsverfassung (KV; RB 101) und den Richtlinien des Büros vorgenommen und dabei keine Unvereinbarkeit festgestellt.

Für die nicht bestrittenen Sitze bestehen somit keine Anhaltspunkte, dass das Ergebnis den freien Willen der Stimmberechtigten nicht zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringt. Der Wahlgang ist für diese Sitze rechtmässig durchgeführt worden und die Ergebnisse sind korrekt ermittelt worden. Die gewählten Personen erfüllen die Wählbarkeitsvoraussetzungen. Die Wahl der nicht bestrittenen 129 Sitze ist deshalb zu genehmigen.

Aufschub der Genehmigung für den bestrittenen 32. Sitz im Bezirk Frauenfeld

Beim 32. Sitz des Bezirks Frauenfeld bleibt gegenwärtig offen, ob der freie Wille der Stimmberechtigten zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck kommt oder ob eine Rechtsverletzung vorliegt. Diese Frage soll erst dann beantwortet werden, wenn die Ergebnisse der Strafuntersuchung vorliegen.

Das Büro beantragt Ihnen deshalb, die Genehmigung des 32. Sitzes des Bezirks Frauenfeld aufzuschieben, bis die Ergebnisse der Strafuntersuchung vorliegen. Der Grosse Rat wird zu diesem Zeitpunkt über die Genehmigung dieses Sitzes zu befinden haben, wird dies aber in Kenntnis der Ergebnisse der Strafuntersuchung tun können.

In Anwendung von § 2 Abs. 3 GOGR kann Severine Hänni bis zu diesem Entscheid nicht an den Sitzungen des Grossen Rats teilnehmen.

Der Aufschiebung der Genehmigung für diesen Sitz hat keinen Einfluss auf den Verteilungsschlüssel für die Besetzung der Kommissionen. Würde der bestrittene Sitz von der SVP zur glp umgeteilt und entsprechend bei der Berechnung des Verteilungsschlüssels berücksichtigt, hätte dies Auswirkungen auf die Zusammensetzung von zwei Kommissionen.

Weitere Aspekte

Wenn die Wahl für den ganzen Bezirk Frauenfeld nicht genehmigt würde und somit 32 Mitglieder von den Ratsverhandlungen ausgeschlossen wären, wäre der Grosse Rat nicht mehr handlungs- und beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist gemäss § 18a GOGR gegeben, wenn 95 Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Erfahrungsgemäss melden sich pro Sitzung mehrere Mitglieder ab, so dass die Beschlussfähigkeit bei allen oder den meisten Sitzungen nicht zustande käme und somit keine Beschlüsse mehr gefasst werden könnten. Für die Genehmigung der 31 Sitze des Bezirks Frauenfeld spricht, dass diese nicht bestritten sind und keine Anhaltspunkte für die Missachtung des Wählerwillens vorliegen. Für 129 Sitze kommt der freie Wille der Stimmberechtigten zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck. Eine Wiederholung der Wahl erscheint zum heutigen Zeitpunkt als unverhältnismässig (vgl. § 100 Abs. 1 StWG), insbesondere da die Ergebnisse der Strafuntersuchung noch nicht vorliegen.

Rekurs

Gegen die Wahl des Grossen Rates ist am 18. März 2020 ein Rekurs eingereicht worden. Das Büro stellt fest, dass der Rekurs fristgerecht eingetroffen ist und die Rekurrenten zur Beschwerdeführung legitimiert sind. Sie stellen folgendes Begehren: *Es sei der Staat Thurgau zu verpflichten, das Wahlergebnis betreffend unveränderter Wahlzettel zu den Grossratswahlen vom 15. März 2020 in der Stadt Frauenfeld nachzuzählen; unter Kosten- und Entschädigungsfolge.*

Zuständig für die Behandlung des Wahlrekurses ist gemäss § 97 Abs. 1 StWG der Grosse Rat als Genehmigungsinstanz.

Gemäss § 99 Abs. 2 StWG haben kantonale Rechtsmittel gegen Wahlen nur aufschiebende Wirkung, wenn diese von der Rekurs- beziehungsweise Beschwerdeinstanz erteilt wird. Beim vorliegenden Rekurs ist weder um aufschiebende Wirkung ersucht worden noch ist sie erteilt worden.

Mit der Nachzählung der Staatskanzlei (und der Generalstaatsanwaltschaft) ist das Rechtsbegehren erfüllt worden. Aus der Rekursbegründung ergibt sich jedoch, dass das Zählergebnis in der Stadt Frauenfeld in einem weiteren Sinn angezweifelt wird. Sollte die Strafuntersuchung zu einem Resultat führen, das auf einen anderen Wählerwillen hinweist, müsste das Zählergebnis der Wahlzettel nochmals unter diesem Gesichtspunkt geprüft werden, was wiederum dem grundsätzlichen Anliegen des Re-

kurses entspricht. Das Büro erachtet deshalb eine Sistierung des Rekurses als angebracht, bis das Resultat der Strafuntersuchung vorliegt. Der Rekursentscheid kann dannzumal in Kenntnis des Ergebnisses der Strafuntersuchung gefällt werden.

Den Rekurrenten wurde das rechtliche Gehör gewährt. Sie führen in ihrer Stellungnahme aus, dass der Rekurs als gegenstandslos am Protokoll abzuschreiben sei, allerdings zufolge Anerkennung, da dem Rechtsbegehren vollumfänglich entsprochen worden sei. Damit sei den Rekurrenten eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen, beantragt werde eine solche in der Höhe von Fr. 4'000 zuzüglich Mehrwertsteuer. Bezüglich einer Sistierung des Rekurses haben die Rekurrenten auf eine Stellungnahme verzichtet und auf ihre erste Stellungnahme verwiesen.

Zusammenfassung

Das Büro hat sich von der rechtmässigen Durchführung des Wahlgangs aufgrund des Anordnungsbeschlusses des Regierungsrates vom 5. Februar 2019 überzeugt.

Es hat sich gestützt auf die Ergebnisprotokolle des Missivs des Regierungsrates vom 21. April 2020 mit der entsprechenden Publikation im Amtsblatt Nr. 12 vom 20. März 2020 von der Richtigkeit der Ergebnisermittlung bei der Grossratswahl überzeugt – unter Berücksichtigung, dass das Ergebnis der Strafuntersuchung in der Stadt Frauenfeld im Zusammenhang mit dem bestrittenen Sitz noch ausstehend ist.

Das Büro hat sich von der Wählbarkeit der gewählten Personen hinsichtlich Wohnsitzpflicht und Eintrag im Stimmregister überzeugt. Es hat die Prüfung der Unvereinbarkeit bei allen gewählten Personen in den Grossen Rat gemäss § 29 Abs. 2 der Kantonsverfassung und den Richtlinien des Büros vorgenommen und dabei keine Unvereinbarkeit festgestellt.

Den Rekurrenten wurde das rechtliche Gehör gewährt.

Antrag

Das Büro beantragt Ihnen, geschätzte Ratskolleginnen und Ratskollegen, die Ergebnisse der Wahl in den vier Bezirken Arbon, Kreuzlingen, Münchwilen und Weinfelden zu genehmigen und die Ergebnisse der Wahl im Bezirk Frauenfeld ohne den bestrittenen 32. Sitz zu genehmigen. Die Genehmigung dieses Sitzes ist aufzuschieben und der Rekurs zu sistieren, bis das Ergebnis der Strafuntersuchung der Generalstaatsanwaltschaft vorliegt.

Für das Büro:

Der Präsident des Grossen Rates

Kurt Baumann

Die Ratssekretäre

Konrad Brühwiler

Bruno Lüscher

Beilagen:

- Beschlussesentwurf
- Rekurseingabe ohne Beilagen (vertraulich)